



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
14. Januar 2019

**Dreiundsiebzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 20 f)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2018

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/73/538/Add.6)]

### **73/234. Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen [64/203](#) vom 21. Dezember 2009, [65/161](#) vom 20. Dezember 2010, [66/202](#) vom 22. Dezember 2011, [67/212](#) vom 21. Dezember 2012, [68/214](#) vom 20. Dezember 2013, [69/222](#) vom 19. Dezember 2014, [70/207](#) vom 22. Dezember 2015, [71/230](#) vom 21. Dezember 2016 und [72/221](#) vom 20. Dezember 2017 und auf ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>1</sup>,

*sowie unter Hinweis auf* die Ergebnisse der im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung<sup>2</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>3</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>4</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>5</sup> und das Ergebnisdokument der vom

<sup>1</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>2</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (Anlage I) und [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf) (Anlage II).

<sup>3</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>4</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>5</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.



Präsidenten der Generalversammlung einberufenen Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>6</sup>,

*in Bekräftigung* des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>7</sup> und unter anderem der darin enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die biologische Vielfalt,

*sowie in Bekräftigung* der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>8</sup> und ihrer Grundsätze,

*ferner in Bekräftigung* ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für die nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung der Agenda bis zum Jahr 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit Hilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und in der die nachdrückliche politische Entschlossenheit bekräftigt wird, die Herausforderung der Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung und der Schaffung eines dafür günstigen Umfelds auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen,

*unter Begrüßung* des Übereinkommens von Paris<sup>9</sup>, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>10</sup>, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

*unter Hervorhebung* der Synergien zwischen der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Umsetzung des Abkommens von Paris, und mit Besorgnis

---

<sup>6</sup> Resolution 68/6.

<sup>7</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>8</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>9</sup> Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

<sup>10</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

Kenntnis nehmend von den Erkenntnissen, die in dem Sonderbericht *1,5 °C globale Erwärmung* der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen enthalten sind,

*mit Interesse* den vom Generalsekretär geforderten Klimagipfel *erwartend*, der 2019 in New York stattfinden und mit dem das globale Vorgehen gegen den Klimawandel beschleunigt werden soll,

die Parteien, die anderen Regierungen und die maßgeblichen Organisationen *dazu anregend*, ökosystembasierte Ansätze für die Anpassung an die Klimaänderungen und ihre Abschwächung sowie für die Katastrophenvorsorge in ihre sektorübergreifende strategische Planung einzubeziehen,

*unter Hinweis* darauf, dass die Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die in Übereinstimmung mit seinen maßgeblichen Bestimmungen verfolgt werden, die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung, sind,

*in Bekräftigung* des Eigenwerts der biologischen Vielfalt und ihrer Werte in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion und ihrer wichtigen Rolle bei der Erhaltung von Ökosystemen, die unverzichtbare Dienste leisten und daher eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Entwicklung und das menschliche Wohl bilden,

*in der Erkenntnis*, dass die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens von ausschlaggebender Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung der Armut, die Ernährungssicherung und die Verbesserung des Wohlergehens der Menschen ist und einen wesentlichen Faktor für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, darstellt,

*erneut erklärend*, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und die Verantwortung haben, dafür Sorge zu tragen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse keinen Schaden zufügen,

*darin erinnernd*, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 65/161 den Zeitraum 2011-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt erklärte, mit dem Ziel, zur Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020<sup>11</sup> beizutragen,

*anerkennend*, dass das traditionelle Wissen der indigenen Völker und ortsansässigen Gemeinschaften, ihre Innovationen und Praktiken, insoweit diese für das Übereinkommen maßgeblich sind, einen äußerst wichtigen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung

---

<sup>11</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/2, Anlage. Aichi-Biodiversitätsziele in deutscher Übersetzung verfügbar unter [https://www.bmz.de/de/zentrales\\_downloadarchiv/themen\\_und\\_schwerpunkte/umwelt/Biodiversitaet-unsere-gemeinsame-Verantwortung.pdf](https://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/themen_und_schwerpunkte/umwelt/Biodiversitaet-unsere-gemeinsame-Verantwortung.pdf).

der biologischen Vielfalt leisten und dass sie das soziale Wohl und eine nachhaltige Existenzsicherung fördern können, wenn sie umfassend angewendet werden,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer dreizehnten Tagung den Beschluss mit dem Titel „Artikel 8 j) und damit zusammenhängende Bestimmungen“<sup>12</sup> sowie den Beschluss CBD/CP/MOP/VIII/19<sup>13</sup> und den Beschluss CBD/NP/MOP/DEC/2/7<sup>14</sup> annahm,

*unter Hinweis auf* die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>15</sup> und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“<sup>16</sup>,

*anerkennend*, dass Frauen bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt eine entscheidende Rolle zukommt, und in Bekräftigung der Notwendigkeit der vollen Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen der Gestaltung und Umsetzung der Politik zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt,

*unter Begrüßung* des Aktionsplans 2015-2020 für die Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>17</sup>, dessen Ziel es ist, im Rahmen der Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 und seiner 20 Aichi-Biodiversitätsziele eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die anderen multilateralen Umweltübereinkünften im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, insbesondere dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>18</sup>, dabei zukommt, die biologische Vielfalt zu erhalten und nachhaltig zu nutzen und sicherzustellen, dass keine der in den internationalen Handel gelangenden Arten vom Aussterben bedroht ist<sup>19</sup>, in Anbetracht der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Wilderei und des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und unter Hinweis auf den Beitrag der Vertragsparteien und des Sekretariats<sup>20</sup> des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zur Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011–2020, seiner Aichi-Biodiversitätsziele und der Globalen Strategie für die Erhaltung von Pflanzen,

---

<sup>12</sup> United Nations Environment Programme, Dokument [UNEP/CBD/COP/13/25](#), Beschluss XIII/18.

<sup>13</sup> Angenommen von der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer achten Tagung (siehe United Nations Environment Programme, Dokument [UNEP/CBD/CP/MOP/8/17](#)).

<sup>14</sup> Angenommen von der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zweiten Tagung (siehe United Nations Environment Programme, Dokument [UNEP/CBD/NP/MOP/2/13](#)).

<sup>15</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>16</sup> Resolution 69/2.

<sup>17</sup> United Nations Environment Programme, Dokument [UNEP/CBD/COP/12/29](#), Abschn. I, Beschluss XII/7, Anhang.

<sup>18</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

<sup>19</sup> Siehe Resolution Conf. 16.7 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen.

<sup>20</sup> Siehe Resolution Conf. 16.3 (Rev. CoP17) mit dem Titel „*CITES Strategic Vision: 2008–2020*“.

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 71/312 vom 6. Juli 2017, in der sie die Erklärung mit dem Titel „Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Aufruf zum Handeln“ billigte, die von der vom 5. bis 9. Juni 2017 abgehaltenen, mit dem Welttag der Ozeane am 8. Juni zusammenfallenden Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen verabschiedet wurde, in dieser Hinsicht in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die der Erklärung zukommt, da sie dem gemeinsamen Willen Ausdruck verleiht, zu handeln, um unsere Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen, und in Anerkennung der wichtigen Beiträge der Partnerschaftsdialoge und der im Rahmen dieser Konferenz abgegebenen freiwilligen Zusagen zur wirksamen und raschen Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf den Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder (2017-2030)<sup>21</sup> und in der Erkenntnis, dass schätzungsweise 80 % aller landlebenden Arten in Wäldern leben und dass alle Arten von Wäldern wesentlich zur Abschwächung der Klimawandelungen und zur Anpassung daran sowie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen,

*feststellend*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>22</sup> verabschiedet hat, und den Beitrag anerkennend, den der Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zur Beseitigung der Armut und zur ökologischen Nachhaltigkeit und somit zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung leisten,

*sowie feststellend*, dass 91 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Nagoya unterzeichnet haben und dass 113 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt sind, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu dem Protokoll von Nagoya hinterlegt haben,

*ferner* das Protokoll von Nagoya *zur Kenntnis nehmend*, dessen Ziel die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung, ist und das dadurch zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile beiträgt,

*feststellend*, dass 195 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt sind und dass 170 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des dazugehörigen Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit<sup>23</sup> sind,

---

<sup>21</sup> Resolution 2017/4 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage I.

<sup>22</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/1. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2015 II S. 1481; öBGBI. III Nr. 135/2018; AS 2014 3141.

<sup>23</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1506; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

*sowie feststellend*, dass das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit<sup>24</sup> mit der Hinterlegung der vierzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde am 5. März 2018 in Kraft getreten ist,

*unter Hinweis* darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer neunten Tagung die Strategie zur Mobilisierung von Mitteln für die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens<sup>25</sup> verabschiedet hat, sowie unter Hinweis auf den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung angenommenen Beschluss X/3<sup>26</sup> über die Überprüfung ihrer Umsetzung und auf die von der Konferenz der Vertragsparteien in ihrem Beschluss XII/3<sup>27</sup> angenommenen Ziele für die Mobilisierung von Ressourcen gemäß Aichi-Biodiversitätsziel 20 des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>28</sup>, der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dient<sup>29</sup>, und der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya dient<sup>30</sup>, die alle 2016 in Cancún (Mexiko) stattfanden,

*erneut auf das Versprechen hinweisend*, dass niemand zurückgelassen wird, in Bekräftigung ihres Bewusstseins der grundlegenden Bedeutung der Würde des Menschen sowie des Wunsches, dass die Ziele und Zielvorgaben für alle Nationen und Völker und für alle Teile der Gesellschaft erfüllt werden, und sich erneut zu dem Bemühen verpflichtend, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen,

*sich erneut verpflichtend*, dafür Sorge zu tragen, dass kein Land und kein Mensch zurückgelassen wird, und den Schwerpunkt unserer Bemühungen dort zu legen, wo die Herausforderungen am größten sind, unter anderem durch die Gewährleistung der Einbeziehung und Mitwirkung der Menschen, die am weitesten zurückliegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Exekutivsekretärin des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>31</sup>;

2. *sieht* den Ergebnissen der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die vom 17. bis 29. November 2018 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) stattfand, sowie der neunten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dienenden Konferenz der Vertragsparteien und der dritten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya dienenden Konferenz der Vertragsparteien, die alle unter dem Motto „Investition in die biologische Vielfalt im Sinne der Menschen und des Planeten“ standen, *mit Interesse entgegen*, und erkennt an, dass

<sup>24</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument [UNEP/CBD/BS/COP-MOP/5/17](#), Anhang, Beschluss BS-V/11. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2013 II S. 618, AS 2018 883.

<sup>25</sup> United Nations Environment Programme, Dokument [UNEP/CBD/COP/9/29](#), Anhang I, Beschluss IX/11.

<sup>26</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument [UNEP/CBD/COP/10/27](#), Anhang.

<sup>27</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument [UNEP/CBD/COP/12/29](#), Abschn. I.

<sup>28</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument [UNEP/CBD/COP/13/25](#), Abschn. I.

<sup>29</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument [UNEP/CBD/MOP/8/17](#), Abschn. I.

<sup>30</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument [UNEP/CBD/NP/MOP/2/13](#), Abschn. I.

<sup>31</sup> [A/73/255](#), Abschn. III.

die Ergebnisse der Tagungen zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>32</sup> beitragen werden;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der auf dem hochrangigen Tagungsteil der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens angenommenen Erklärung von Scharm esch-Scheich;

4. *begrüßt* die Initiative Ägyptens, einen kohärenten Ansatz zur Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt, des Klimawandels sowie der Degradation von Böden und Ökosystemen zu fördern;

5. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass sich die Parteien auf dem hochrangigen Tagungsteil der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens unter anderem dazu verpflichtet haben:

a) die Anstrengungen zur Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020<sup>11</sup> und zur Verwirklichung der Aichi-Biodiversitätsziele zu beschleunigen, unter anderem gegebenenfalls durch die Durchführung der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien und der Protokolle von Cartagena und Nagoya sowie durch die Bereitstellung und Mobilisierung internationaler und nationaler Ressourcen, um so zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beizutragen;

b) die Entwicklung und Umsetzung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 zu unterstützen, der auf den Aichi-Biodiversitätszielen und den aus der Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 gewonnenen Erkenntnissen aufbaut, auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung abgestimmt ist und dabei so ambitioniert und praktikabel ist, dass er die zur Verwirklichung der Vision 2050 für die biologische Vielfalt erforderlichen tiefgreifenden Veränderungen erleichtern wird, wie in den Schlussfolgerungen des Nebenorgans für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung festgehalten;

c) vor der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien freiwillige Beiträge zur biologischen Vielfalt von den Parteien und anderen Akteuren zu fördern, mit dem Ziel der Verwirklichung der Vision 2050 für die biologische Vielfalt;

d) indigene Völker und lokale Gemeinschaften, Frauen, Jugendliche, die Zivilgesellschaft, die kommunalen Verwaltungen und Behörden, den Hochschul-, Wirtschafts- und Finanzsektor und andere maßgebliche Interessenträger dafür zu gewinnen, Maßnahmen im Hinblick auf die Vision 2050 für die biologische Vielfalt zu unterstützen und Anstöße für die Umsetzung des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 zu geben;

6. *beschließt*, im Jahr 2020 vor der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens im Rahmen der vorhandenen Mittel ein Gipfeltreffen über die biologische Vielfalt auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs einzuberufen, um hervorzuheben, wie dringend Maßnahmen auf höchster Ebene zur Unterstützung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 erforderlich sind, der zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beiträgt und die Weltgemeinschaft auf den Weg zur Verwirklichung der Vision 2050 für die biologische Vielfalt führt;

7. *erwartet mit Interesse* die fünfzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens sowie die als Tagungen der Vertragsparteien der Protokolle zu

---

<sup>32</sup> Resolution 70/1.

dem Übereinkommen dienenden Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien, die im vierten Quartal 2020 in China stattfinden werden, sowie die sechzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die als Tagungen der Vertragsparteien der Protokolle zu dem Übereinkommen dienenden Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien, die im vierten Quartal 2022 in der Türkei stattfinden werden;

8. *begrüßt* das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit<sup>24</sup> am 5. März 2018;

9. *begrüßt außerdem*, dass das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>22</sup> am 12. Oktober 2014 in Kraft getreten ist;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der auf dem hochrangigen Tagungsteil der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt angenommenen Erklärung von Cancún über die durchgängige Berücksichtigung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zum Wohl der Menschen<sup>33</sup>;

11. *begrüßt* die Entschlossenheit der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, im Einklang mit anderen einschlägigen internationalen Übereinkommen spezifische, auf die nationalen Bedürfnisse und Gegebenheiten zugeschnittene Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Tourismus zu ergreifen und dabei die unterschiedlichen Auswirkungen, die diese Sektoren direkt oder indirekt auf die biologische Vielfalt haben, zu berücksichtigen;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass die Einbeziehung von Erwägungen der biologischen Vielfalt in sektorale und sektorübergreifende Politiken, Pläne und Programme auf allen Ebenen von entscheidender Bedeutung ist, um die Vorteile verstärkter Synergien und politischer Kohärenz bestmöglich zu nutzen;

13. *legt* den jeweiligen Vertragsparteien *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern konkrete Maßnahmen für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>1</sup> und der dazugehörigen Protokolle, des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit<sup>23</sup> und des Protokolls von Nagoya zu ergreifen, ersucht die Vertragsparteien, ihre Verpflichtungen und Zusagen im Rahmen des Übereinkommens und der Protokolle in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern kohärent und effizient umzusetzen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Schwierigkeiten, die ihre Durchführung möglicherweise behindern, auf allen Ebenen umfassend angegangen werden müssen;

14. *erkennt an*, dass die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt erheblich zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können, namentlich durch die Stärkung der Resilienz sensibler Ökosysteme und durch die Verringerung ihrer Verwundbarkeit;

15. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, den Technologietransfer zugunsten der wirksamen Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit Artikel 16 und anderen maßgeblichen Bestimmungen des Übereinkommens zu erleichtern, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Strategie für die praktische Durchführung

---

<sup>33</sup> United Nations Environment Programme, Dokument [UNEP/CBD/COP/13/24](#).



des Arbeitsprogramms für Technologietransfer und wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, die die Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit erarbeitet hat, sowie von Beschluss XI/2 mit dem Titel „Prüfung der Fortschritte bei der Durchführung der nationalen Strategien und Aktionspläne im Bereich biologische Vielfalt und der damit verbundenen Unterstützung der Vertragsparteien im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau“<sup>34</sup> und nimmt außerdem Kenntnis von den einschlägigen Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zwölften Tagung in dieser Hinsicht angenommen hat<sup>27</sup>;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Sekretariats des Übereinkommens, der Vertragsparteien des Übereinkommens und der Globalen Umweltfazilität als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens, gemeinsam mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen sowie anderen Institutionen Arbeitstagungen zum Kapazitätsaufbau zu organisieren, um die Länder bei der Aktualisierung ihrer nationalen Strategien und Aktionspläne zur Förderung der biologischen Vielfalt zu unterstützen, mit dem Ziel, Kapazitäten auszubauen und dem Bedarf an personellen, technischen und finanziellen Ressourcen zur Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 und der Aichi-Biodiversitätsziele, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung angenommen hat, insbesondere für die Entwicklungsländer, Rechnung zu tragen;

17. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den begrenzten Fortschritten der Vertragsparteien des Übereinkommens bei der Verwirklichung der Aichi-Biodiversitätsziele und der Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 und fordert angesichts der begrenzten noch verbleibenden Zeit alle Vertragsparteien auf, die diesbezüglichen Anstrengungen zu beschleunigen und zu verstärken, wobei sie gleichzeitig den Beitrag dieser Anstrengungen zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung anerkennt;

18. *stellt mit Besorgnis fest*, dass bei der durchgängigen Berücksichtigung von Artikel 8 j) des Übereinkommens und damit zusammenhängender Bestimmungen in verschiedenen Arbeitsbereichen des Übereinkommens, insbesondere beim Aufbau von Kapazitäten und der Beteiligung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften an der Arbeit des Übereinkommens, nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden;

19. *legt* den Parteien *nahe*, die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungserwägungen bei der Gestaltung, Umsetzung und Überarbeitung ihrer nationalen und gegebenenfalls regionalen und subnationalen Strategien und Aktionspläne und ähnlichen Instrumente im Bereich der biologischen Vielfalt unter Berücksichtigung des Aktionsplans 2015-2020 zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>17</sup> zur Umsetzung der drei Ziele des Übereinkommens zu fördern, und ist sich dessen bewusst, dass die Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau verstärkt werden muss, um die Parteien bei diesem Prozess zu unterstützen;

20. *fordert* die Regierungen und alle Interessenträger *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die sozioökonomischen Auswirkungen und Vorteile, die sich aus der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile sowie der Ökosysteme und ihrer unverzichtbaren Dienstleistungen ergeben, in den einschlägigen Programmen und Politiken auf allen Ebenen durchgängig zu berücksichtigen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Gegebenheiten und Prioritäten;

---

<sup>34</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument [UNEP/CBD/COP/11/35](#), Anhang I.

21. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, weiterhin eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens anzustreben, und fordert die Vertragsparteien und Interessenträger auf, die Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit für die Umsetzung der in dem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen auszubauen;
22. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich die Parteien verstärkt für ein Engagement der Politik auf hoher Ebene mit dem Ziel einsetzen, die Aichi-Biodiversitätsziele und die damit zusammenhängenden Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bis 2020 zu verwirklichen;
23. *bittet* alle Parteien, die zuständigen Sekretariats-Hauptabteilungen, die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, weiterhin zur Verwirklichung der Ziele des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 beizutragen;
24. *bekräftigt*, dass ein umfassender und partizipativer Prozess zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Folgemaßnahmen zum Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 erforderlich ist, in vollem Einklang mit dem Beschluss XIII/1<sup>35</sup> und anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens;
25. *erkennt an*, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens erneut erklärt haben, dass finanzielle, personelle und technische Ressourcen aus allen Quellen bereitgestellt und mobilisiert werden müssen und dass dies mit der wirksamen Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 abgestimmt werden soll, betont, dass die Evaluierung aller mobilisierten Ressourcen im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse bezüglich der biologischen Vielfalt weiter geprüft werden muss, begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss der Vertragsparteien des Übereinkommens über eine beträchtliche Erhöhung der insgesamt in Bezug auf die biologische Vielfalt bereitzustellenden Mittel für die Durchführung des Strategieplans aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich der nationalen und internationalen Mobilisierung von Ressourcen und der internationalen Zusammenarbeit und der Erkundung neuer und innovativer Finanzierungsmechanismen, soweit angezeigt, und nimmt Kenntnis von den Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dreizehnten Tagung angenommen hat, insbesondere von der Aufforderung an die Exekutivsekretärin, eine Bestandsaufnahme und eine aktualisierte Analyse der eingegangenen Finanzberichte zu erstellen, um ein vollständigeres Bild der Gesamtfortschritte bei der Erreichung der globalen Ziele zu erhalten;
26. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;
27. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, das Protokoll von Nagoya zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und bittet die Exekutivsekretärin des Übereinkommens und die Globale Umweltfazilität, im Rahmen ihres Mandats als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch weiterhin Kapazitätsaufbau- und Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen, um die Ratifikation und die Durchführung des Protokolls zu unterstützen;
28. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens *außerdem*, gegebenenfalls die Ratifikation des Protokolls von Cartagena oder den Beitritt dazu zu erwägen;

---

<sup>35</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument [UNEP/CBD/COP/13/25](#).

29. *bittet* die Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena, gegebenenfalls die Ratifikation des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit oder den Beitritt dazu zu erwägen;

30. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Offenen intersessionalen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 j) und damit zusammenhängenden Bestimmungen und bittet in dieser Hinsicht das Sekretariat des Übereinkommens, über den Generalsekretär im Rahmen der Berichterstattung über die Durchführung dieser Resolution an die Generalversammlung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

31. *betont*, wie wichtig es ist, die biologische Vielfalt bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung als Teil der nationalen Umsetzungspläne für die Ziele der nachhaltigen Entwicklung durchgängig zu berücksichtigen, insbesondere im Zusammenhang mit allen Zielen und Zielvorgaben, die einen Bezug zur biologischen Vielfalt haben;

32. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der sechsten Plenartagung der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen, die vom 17. bis 24. März 2018 in Medellín (Kolumbien) stattfand und das Ziel hatte, zur Unterstützung der Entscheidungsträger politikrelevante Informationen über die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen bereitzustellen, insbesondere durch ihre regionalen und sub-regionalen Bewertungen der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen sowie ihre thematische Bewertung der Bodendegradation und -wiederherstellung;

33. *betont*, wie wichtig das Engagement des Privatsektors und anderer maßgeblicher Interessenträger sowie indigener Völker und lokaler Gemeinschaften bei der Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens und der Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgaben ist, bittet sie, sich in ihrer Praxis deutlicher an den Zielen des Übereinkommens auszurichten, auch mittels Partnerschaften, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, Gegebenheiten und Prioritäten, unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der laufenden Arbeiten der Globalen Partnerschaft „Unternehmen und biologische Vielfalt“ und nimmt Kenntnis von anderen damit in Zusammenhang stehenden und ergänzenden Initiativen;

34. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>36</sup>, und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>10</sup> (die Rio-Übereinkommen) und der Verbindungsgruppe der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, erkennt an, wie wichtig es ist, die Kohärenz bei der Durchführung dieser Übereinkommen zu verbessern, ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen den Übereinkünften mit Bezug zur biologischen Vielfalt unbeschadet ihrer spezifischen Ziele zu stärken, anerkennt in diesem Zusammenhang den Beitrag der Umweltversammlung der Vereinten Nationen, der in ihrer Resolution 2/17 vom 27. Mai 2016<sup>37</sup> erwähnt ist, und legt den Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt nahe, eine Verstärkung ihrer

---

<sup>36</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>37</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 25 (A/71/25)*, Anhang.

diesbezüglichen Anstrengungen zu erwägen, unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und eingedenk der unabhängigen Rechtsstellung und des Mandats dieser Übereinkünfte;

35. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen sicherzustellen, dass bei der Durchführung dieser Resolution niemand und auch kein Land zurückgelassen wird;

36. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung dieser Resolution vorzulegen, insbesondere über die Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens und der Aichi-Biodiversitätsziele sowie über die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten, und beschließt, sofern nichts anderes vereinbart wird, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung  
20. Dezember 2018